

Beförderungen bei den Ls. Trp.

Objektyp: **Index**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **23 (1957)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erleichterung, denn das neue Programm ist schwerer. Es bringt erstmals die Tarnscheibe, erstmals die Zehner-B-Scheibe (um den Willen für den präzisen Tiefschuss zu fördern) und wiederum zwei die volle Konzentration beanspruchende Kurzserienfeuer. Es wird Leute der alten Schule geben, die das Heil des Schweizer Schiessens gefährdet sehen, weil das EMD bei der Mindestleistung keine Treffergarantie verlangt. Der Schiesspflichtige kann also die Bedingung auch erreichen, wenn er einen oder mehr Trefferverluste aufweist, sofern er durch die entsprechende Anzahl von sauberen Tiefschüssen den Terrainverlust wieder aufholt. (NZZ)

Wer ist 1957 schiesspflichtig?

Der ausserdienstlichen Schiesspflicht sind unterstellt und damit gesetzlich zum alljährlichen Abschiessen der obligatorisch erklärten Schiessübungen 300 m verpflichtet:

a) Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die mit dem Karabiner oder mit dem Gewehr dienstlich ausgerüstet sind, bis und mit dem Jahr, in welchem sie ihr 40. Altersjahr vollenden. Für 1957 betrifft dies die Jahrgänge 1917—1937.

b) Subalternoffiziere der mit Karabiner oder mit Gewehr ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige bis und mit dem Jahre, in dem sie das 40. Altersjahr vollenden. Für 1957 geht dies die Jahrgänge 1917—1937 an.

Sind in einer Truppe nur einzelne Wehrmänner mit der Handfeuerwaffe ausgerüstet (Fl. BMD, Zerst. Det. usw.), so sind deren Subalternoffiziere im Sinne von b) schiesspflichtig.

Es sind nicht schiesspflichtig: a) Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die nicht mit dem Karabiner oder mit dem Gewehr dienstlich ausgerüstet sind; b) Wehrmänner, die vorzeitig aus sanitärischen Gründen zum Landsturm oder zu den Hilfsdiensten versetzt worden sind; c) die mit Karabiner oder Gewehr bewaffneten und ausgerüsteten Hilfsdienstpflichtigen; d) Rekruten, die im betreffenden Jahr ihre ordentliche Rekrutenschule bestehen oder beenden; e) Unteroffiziere und Subalternoffiziere, die im betreffenden Jahr eine Rekrutenschule oder eine andere Dienstleistung in der Dauer von mindestens 100 Tagen bestehen; f) die Angehörigen des Festungswachtkorps und des Ueberwachungsgeschwaders, sofern sie im betreffenden Jahr mindestens vier Monate Dienst leisten.

Von der ausserdienstlichen Schiesspflicht sind 1957 dispensiert: a) Dienstpflichtige, die erst nach dem 31. Juli aus dem Auslandurlaub in die Schweiz zurückkehren; b) Dienstpflichtige, die erst nach dem 31. Juli wieder in die Armee eingeteilt und mit Karabiner oder Gewehr dienstlich ausgerüstet werden; c) Dienstpflichtige, die infolge Um- oder Neubewaffnung Karabiner oder Gewehr erst im Laufe des Jahres 1957 fassen; d) Dienstpflichtige, welche von einer sanitärischen Untersuchungskommission dispensiert wurden und deren Dispensation nicht vor dem 31. Juli abläuft; e) Wehrmänner, welche von einer kantonalen Militärbehörde wegen Freiheitsentzugs oder Krankheit dispensiert wurden, sofern die Dispensation nicht vor dem 31. Juli abläuft.

Die militärischen Schiessauszeichnungen

In allen Schulen und Kursen der Armee mit einer Mindestdauer von sechs Tagen, die der Wehrmann im Rahmen seiner Wiederholungs- und Ergänzungskurspflicht leistet, muss den zur Teilnahme Berechtigten die Möglichkeit zum Wettschiessen auf militärische Auszeichnungen geboten werden. In Rekrutenschulen wird das Wettschiessen mit Karabiner und Gewehr als Abschluss der Schiessausbildung durchgeführt. Daran nehmen alle Rekruten, Unteroffiziere und Offiziere teil, die die Bedingungen des Prüfungsschiessens erfüllt haben. In den

übrigen Schulen und Kursen sind nur Wehrmänner teilnahmeberechtigt, die im Bundesprogramm und Feldschiessen ausserdienstlich bestimmte Mindestleistungen erreicht haben.

Für das Jahr 1957 sind zum Wettschiessen berechtigt:

a) Wer im Jahre 1956 im alten Bundesprogramm 300 m mindestens 76 Trefferpunkte (ohne Rücksicht auf die Trefferzahl) und im Eidg. Feldschiessen mindestens 70 Trefferpunkte (ohne Rücksicht auf die Trefferzahl) geschossen hat. Diese Leistungen müssen im Schiessbüchlein durch den Schießsekretär des Schützenvereins eingetragen und unterschrieben sein, dem der Wehrmann als Mitglied angehört. Variante: Beide Bundesübungen 1956.

b) Wer im Jahre 1957 im neuen Bundesprogramm 300 m mindestens 98 Trefferpunkte (ohne Rücksicht auf die Trefferzahl) und im Eidg. Feldschiessen 300 m mindestens 70 Trefferpunkte (ohne Rücksicht auf die Trefferzahl) geschossen hat, wenn er einrückt. Eintrag im Schiessbüchlein wie unter a) oben. Variante: Beide Bundesübungen 1957.

c) Wer im Jahre 1956 nach altem Bundesprogramm 300 m mindestens 76 Trefferpunkte (ohne Rücksicht auf die Trefferzahl) geschossen hat und dazu im Eidg. Feldschiessen 300 m des Jahres 1957 mindestens 70 Trefferpunkte (ohne Rücksicht auf die Trefferzahl) geschossen hat, wenn er einrückt. Eintrag im Schiessbüchlein wie unter a) und b). Variante: Bundesprogramm 1956, Feldschiessen 1957.

d) Wer im Jahre 1956 am Eidg. Feldschiessen 300 m mindestens 70 Trefferpunkte erzielte (ohne Rücksicht auf die Trefferzahl) und 1957 beim Einrücken im neuen Bundesprogramm 300 m eine Mindestleistung von 98 Trefferpunkten (ohne Rücksicht auf die Trefferzahl) geschossen hat. Eintrag im Schiessbüchlein wie unter a), b) und c). Variante: Feldschiessen 1956, Bundesprogramm 1957.

Wir lassen hier absichtlich, um keine Verwirrung in den Punktezahlen aufkommen zu lassen, die Bedingungen für Pistolenschützen weg und werden zu gegebener Zeit nach Erscheinen der kompletten Verfügung darauf zurückkommen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass mit der Einführung der neuen Tarnscheibe B auch das Programm des Wettschiessens eine Ueberprüfung und Aenderung erfährt. Wir verzichten deshalb auf die Wiedergabe der bisherigen Anforderungen für das Schützen- und Scharfschützenabzeichen. *brm.*

Beförderungen bei den Ls. Trp.

Zum Major: Sauerländer Heinz, Küttigen AG.

Zum Hauptmann: Baumann Fritz, Hilterfingen; Bonnard Claude, Lausanne; Schreiber Karl, Rüslikon; Huber René, Echallens; Oberholzer Markus, Frauenfeld; Brenner Hanspeter, Zürich 32; Neukomm Louis, Belp; Eng Otto, Olten.

Zum Oberleutnant: Walder Heinrich, Hochdorf; Passarge Gustav Georg, Chur; Bloch Pierre Henri, Bern; Kräuliger Kurt, Zürich 38; Andrey Henri, Broc; Brändle Rudolf, Kaltbrunn SG; Rütli Willy, Zürich 48; Frei Heinz, Olten; Sutter Johann, Biel BE; Kobe Huldrych, Oberengstringen ZH; Affolter Oskar, Bremgarten BE; Cuche Marcel, Zuchwil; Graf Ernst, Bassersdorf; Grau André, Les Diablerets; Müller Heinz, Neuwelt bei Basel; Gold André, Lausanne; Oehler Willi, Glattbrugg; Sägesser Ernst, Zürich 47; Villiger Eduard, Olten; Bürgi Max, Bern; Genton Emile, Lausanne; Hegetschweiler Otto, Zürich 6; Muggli Hugo, Basel; Stössel Erich, Schaffhausen; Itin Treumund, Arlesheim; Brun Bernard, Carouge-Genève; Bruhin Ewald, St. Gallen; Müller Alfred, Aadorf.